

Newsletter

Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 9, Juni 2022

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Küper
Partner

Peter Mussaeus
Partner

Stefan Krakowka
Of Counsel

Dr. Daniel Callejon
Senior Manager

Inhalt

Neues aus Berlin	2
Richtlinienentwurf zur Gewährung von Energiekosten-Zuschüssen für vom Ukraine-Krieg betroffene Unternehmen veröffentlicht	2
Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 – Was auf die energieintensive Industrie zukommt.....	3
Neues aus Europa	5
EU-Umweltausschuss stellt Forderungen zur Reform des europäischen Emissionshandels vor.....	5
Neues aus der Verwaltung	6
Deutsche Emissionshandelsstelle überarbeitet Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO ₂ -Emissionen	6
Service	7
Veranstaltungen	7
Über uns	7
Ihre Ansprechpartner	7
Redaktion.....	7

Neues aus Berlin

Richtlinienentwurf zur Gewährung von Energiekosten-Zuschüssen für vom Ukraine-Krieg betroffene Unternehmen veröffentlicht

Die Bundesregierung hatte Anfang April ein auf den befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission gestütztes Maßnahmenpaket anlässlich der Auswirkungen des Ukrainekrieges vorgestellt. Nun folgt dessen teilweise Konkretisierung durch die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs („Energiekostendämpfungsprogramm“).

RA Michael Küper, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Für den Zeitraum von Februar bis September 2022 werden die Erdgas- und Stromkosten von energie- und handelsintensiven Unternehmen mittels direkter Zuschüsse gefördert. Für die Antrags- und Zuschussberechtigung muss das Unternehmen u.a. in eine von drei Kategorien fallen. Die erste Stufe sieht eine Förderung von maximal 2 Mio. € (maximal 250.000€ pro Fördermonat) oder 30% der Preisdifferenz der Energiekosten zum Vorjahr vor, wenn das Unternehmen zu einer energie- und handelsintensiven Branche gehört und im letzten Geschäftsjahr mindestens 3% Energiebeschaffungskosten hatte. Die zweite Stufe sieht eine Förderung von maximal 25 Mio. €, 50% der Preisdifferenz oder 80% des Betriebsverlusts vor, wenn das Unternehmen die Voraussetzungen von Stufe 1 erfüllt und zusätzlich einen Betriebsverlust erleidet, soweit die förderungsfähigen Kosten in dem jeweiligen Monat mindestens 50% des Betriebsverlusts ausmachen. Unternehmen, die eine Förderung nach Stufe 3, von also maximal 50 Mio. €, 70% der Preisdifferenz oder 80% des Betriebsverlusts, anstreben müssen die Voraussetzungen der beiden vorherigen Stufen kumulativ erfüllen und als besonders betroffene Branche im Anhang des EU-Krisenrahmens aufgeführt sein. Klimafreundlichen EU-Seeverkehrssektor fließen.

Die materielle Ausschlussfrist für die Phase 1 endet voraussichtlich am 31.08.2022

Das Antragsverfahren für die Gewährung einer solchen Billigkeitsleistung ist in drei Phasen gegliedert und kann nur über das eigens dafür eingerichtete Portal beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchlaufen werden, wobei zu beachten ist, dass sämtliche vom Antragssteller zu wählenden Fristen materielle Ausschlussfristen sind, deren Versäumung eine Ablehnung des Antrags zur Folge hat. In Phase 1 kann das Unternehmen voraussichtlich bis zum 31.08.2022 einen Antrag auf Förderung stellen bzw. bis zu diesem Zeitpunkt kann es einen zuvor gestellten Antrag noch ergänzen. Das BAFA bewilligt den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch zum 31.12.2022 und zahlt 80% der bewilligten Leistung direkt aus, behält sich jedoch eine mögliche Rückforderung in den folgenden Phasen vor. Die Antragsfrist für die Phasen 2 und 3 sollen am 28.02.2023 bzw. 28.02.2024 enden.

Im Rahmen unserer **Webcast Reihe – „Krieg in der Ukraine: Auswirkungen für Ihr Unternehmen“ am 9. Juni 2022 (11 bis 12 Uhr)** erläutern wir das Maßnahmenpaket der Bundesregierung und gehen auf die Einzelheiten des Energiekostendämpfungsprogramms ein. Unter folgendem [Link](#) können Sie sich zum Webcast anmelden. Wir würden uns freuen, Sie zu unserem Webcast begrüßen zu dürfen!

Sollten Sie zwischenzeitlich Fragen zu dieser Richtlinie und den einzelnen Voraussetzungen haben oder Unterstützung bei der Antragsstellung benötigen, sprechen Sie uns gerne an!

Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 – Was auf die energieintensive Industrie zukommt

Anfang des Jahres kündigte Bundesminister Habeck im Rahmen seiner „Eröffnungsbilanz Klimaschutz“ gesetzliche Initiativen an, die sich auf ein Oster- und ein Sommerpaket aufteilen würden. Das Osterpaket mit Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Wind-auf-See-Gesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, des Bundesbedarfsplangesetzes, des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz sowie des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes befindet sich bereits im Gesetzgebungsverfahren.

RA Michael H. Küper, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Stefan Krakowka
Tel.: +49 69 9585-1256
stefan.krakowka@pwc.com

Ein erster Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für ein Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 lässt nun durchblicken, mit welchen weiteren Maßnahmen und Veränderungen die verschiedenen Marktakteure in den kommenden Jahren rechnen müssen, um den im novellierten Klimaschutzgesetz (KSG) verankerten Zielen nachzukommen. Im Mittelpunkt des Sofortprogramms steht eine „klimaverträgliche und sozial-gerechte wie auch eine geostrategisch resiliente Energieversorgung“, verbunden mit Effizienzanstrengungen in allen Bereichen. Für bedeutsame Teile des Programms sind bereits weitere gesetzgeberische Schritte auf den Weg gebracht. Neben der Gesamtübersicht über das politische Vorhaben enthält das Programm die Ankündigungen weiterer wesentlicher Gesetzesänderungen: Insbesondere für die energieintensive Industrie sind damit neben immensen Herausforderungen neue Förderinstrumente und die Ausweitung bestehender Programme verbunden, die zu Energieeffizienzen und -einsparungen anreizen sollen. Der nachfolgende Überblick soll den für die Industrie maßgebenden Teil näher beleuchten.

Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Implementierung sog. **Superabschreibungen**, durch welche „spürbare steuerliche Anreize“ für mehr Klimaschutz und Digitalisierung auf betrieblicher Ebene gesetzt werden sollen. Investitionen in moderne, klimafreundliche Anlagen und in Anlagen zur Herstellung klimafreundlicher Produkte sollen über eine steuer- und gewinnunabhängige Zulage auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten gefördert werden. Die im Koalitionsvertrag festgehaltene Einführung dieser Investitionsprämie für 2022 und 2023 schien von den Ampelparteien zunächst zurückgestellt. Jetzt sieht es indes danach aus, als ob die Möglichkeit der Superabschreibung für Unternehmen doch noch im Jahr 2022 in Kraft tritt. Der o. g. Entwurf gibt allerdings nur wenige Hinweise zur konkreten Umsetzung; geplant sei eine befristete Einführung dieser Maßnahme. Ab wann und für welchen Zeitraum sie gilt, wird hingegen nicht näher ausgeführt. Auch die Kriterien für eine Inanspruchnahme dieser Möglichkeit seien derzeit noch in der Prüfung durch das Bundesministerium. Zudem solle die Inanspruchnahme möglichst einfach zu administrieren sein, wobei auch hier eine konkrete verfahrensrechtliche Ausgestaltung noch nicht zu erkennen ist.

Ebenfalls neu eingeführt werden soll eine „Energieeffizienz-Verordnung“, die im Rahmen des nationalen Immissionsschutzrechts anlagenbezogene Effizienzverpflichtungen regeln würde. Nähere Ausführungen hierzu sind in dem Programm bislang nicht enthalten. Sektorübergreifend soll ein „Energieeffizienzgesetz“ (EnEfG) erlassen werden. Hiernach wären energieintensive Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von über 10 GWh verpflichtet, ein Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem einzuführen. Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) wären ab einem Jahresverbrauch von 2,78 GWh zu einem Energieaudit verpflichtet. Stromintensive Unternehmen, die bislang die Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG in Anspruch nehmen konnten, dürften sich insofern auf vertrautem Terrain befinden, da sie auch bislang entsprechende Systeme implementieren bzw. Vorgaben einhalten mussten (z.B. ISO 50001 oder EMAS).

Ausweitung von Förderprogrammen

Ein wichtiges Element der Effizienzförderung stellt die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) dar. Diese soll um die Nutzung der Tiefengeothermie erweitert werden, um so auch Industrieunternehmen die Förderung von geothermischer Wärme und damit die Dekarbonisierung von Prozesswärme zu ermöglichen.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung insbesondere eine Ausweitung des „Förderprogramms Dekarbonisierung“. Das unter dem Bundesministerium für Umwelt (BMU) eingeführte und im Jahr 2021 in Kraft getretene Programm liegt nun im Verantwortungsbereich des BMWK und bezweckt die Unterstützung der energieintensiven Industrie bei der Transformation zur Treibhausgasneutralität. Das Programm soll dafür einen erweiterten Förderrahmen für Projekte aus Forschung und Entwicklung (FuE) erhalten. Die Förderung ist insbesondere für energieintensive Unternehmen vorgesehen, die Emissionen in ihren Produktionsprozessen mit den vorhandenen Technologien nur schwer vermeiden können.

Weiterhin ist die Einführung sog. Klimaschutzverträge (Carbon Contracts for Difference – CFD) geplant. Sie sollen Risiken und Betriebsmehrkosten, die durch die Umstellung auf innovative klimafreundliche Technologien und Produktionsweisen drohen – insbesondere für den Energie- und Rohstoffbezug sowie Kosten von CO₂-Transport und -Speicherung –, durch Erstattungen mindern. Durch die Einführung entsprechender Verträge soll es Unternehmen ermöglicht werden, frühzeitig Angebote für klimafreundliche Produkte auf den noch entstehenden Märkten zu schaffen. Die konkrete Förderrichtlinie befindet sich nach Aussage des Bundesministeriums aktuell in Bearbeitung, sodass der Abschluss erster Klimaschutzverträge ggf. noch im Jahr 2022 realisiert werden könnte.

Daneben soll auch das Förderprogramm „CO₂-Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien“ aufgestockt werden. In diesem Zusammenhang erhofft man sich eine schnellere Umsetzung von komplexeren CCU- und CCS-Projekten (Carbon Capture and Utilisation bzw. Carbon Capture and Storage) zur Verringerung unvermeidbarer Prozessemissionen. Neben der Ausweitung der Förderung ist auch hier der Übergang in ein Klimaschutzverträge-Förderregime beabsichtigt.

Ergänzend ist auch die Überarbeitung des Förderprogramms „Industrielle Bioökonomik“ geplant, welches auf die Förderung von Produkten und Verfahren abzielt, mit denen fossile Rohstoffe – in vielen Fällen unter Nutzung biobasierter Rest- und Abfallstoffe – ersetzt werden können. Hier mangle es laut Entwurf an der Umsetzung von erfolgreich getesteten Produkten und Verfahren im industriellen Maßstab. Daher wird zunächst eine Hochskalierung des Labormaßstabs angestrebt. Einerseits sollen der Zugang und die Nutzung für KMU und Start-Ups von Multi-Purpose-Anlagen unterstützt werden. Andererseits sollen Unternehmen gefördert werden, die Single-Purpose-Demonstrationsanlagen errichten wollen. Daran anschließend ist die Integration in regionale Wertschöpfungsnetze sowie der Aufbau eines Innovationscluster geplant, um den interregionalen Austausch zu stärken.

Zuletzt ist im Rahmen des strategischen Förderprojekts „Wasserstoff“ der EU-Kommission eine ausgeweitete Förderung von integrierten Projekten entlang der gesamten Wertschöpfungskette für H₂ vorgesehen: von der Erzeugung grünen Wasserstoffs über die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur bis hin zur Nutzung im industriellen Kontext bzw. als Bestandteil von Mobilitätskonzepten – wobei vorrangig Investitionskosten unterstützt werden sollen.

Ein „Klimafreundliches Produkt“ - Label

Klimafreundliche Produkte sind häufig teurer als solche aus einer CO₂-intensiven Herstellung, weshalb die Nachfrage der Marktteilnehmer bei Marktreife dieser Produkte gering ausfallen würde. Die Bundesregierung plant daher, eine Kennzeichnung für klimafreundliche Grundstoffe einzuführen. Hiervon erhofft man sich, den CO₂-Gehalt eines Produkts entlang der gesamten Wertschöpfungskette nachverfolgen zu können. Im Umkehrschluss könnten Abnehmerbranchen, die öffentliche Nachfrage und die Konsumenten ihre Kaufentscheidung einfacher am Parameter „Klimaneutralität“ ausrichten, wodurch wiederum eine erhöhte Nachfrage nach den klimafreundlichen Produkten entstehen soll. Daneben wird die Festlegung spezifischer Mindeststandards erwogen, welche mit der Zeit graduell gesteigert werden könnten, um so die Wettbewerbsfähigkeit klimafreundlicher Produkte zu steigern. Das geplante Kennzeichnungssystem soll auf den internationalen Märkten anschlussfähig sein; genauere Angaben zur Ausgestaltung dieses Vorhabens finden sich im Entwurf allerdings nicht.

Zusätzlich soll die Marktüberwachung im Bereich des Ökodesigns und des EU-Energielabels gestärkt werden. Durch eine Novellierung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) sollen Verwaltungsverfahren und Bußgeldbestimmungen angepasst und ggf. die Zugriffsrechte der Marktüberwachungsbehörden erweitert werden. Dadurch soll nichtkonformen Praktiken entgegengewirkt werden, die laut Europäischem Rechnungshof mögliche Energieeinsparungen um geschätzte ca. 10 % verringern.

Die Etablierung einer effizienten Kreislaufwirtschaft ist ein zentrales Element zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045. Hier können digitale und datenbasierte Ökosysteme einen entscheidenden Beitrag leisten. Das Klimaschutz-Sofortprogramm will laut Entwurf den notwendigen Impuls zur Entwicklung, Etablierung und initialen Skalierung eines branchenweiten Wachstums von Datenökosystemen innerhalb der deutschen Industrie setzen. Konkret werden zwei Phasen des Implementierungsablaufs präsentiert: Zunächst sollen die technologischen und organisatorischen Grundlagen für das jeweilige digitale Ökosystem gelegt werden. Anschließend erfolgt die Integration der weiteren Marktakteure auf Ebene der Zulieferer, wodurch die branchenübergreifende Integration von KMU vorbereitet werden soll.

Weitere Maßnahmen betreffen die Ausweitung der Förderung des strategischen Förderprojekts „Batteriezellfertigung“ der EU-Kommission, des Technologietransferprogramms-Leichtbau, sowie die Aufnahme von Transportkälteanlagen mit halogenfreien und klimafreundlichen Kältemitteln in die Kälte-Klima-Richtlinie.

Sektorenübergreifend soll das Klimaschutz-Sofortprogramm den Abbau klimaschädlicher Subventionen fördern. Hierzu soll bis Mitte 2023 ein Reformpaket vorgelegt werden, in dem definiert wird, was der Gesetzgeber zu den klimaschädlichen Subventionen zählt.

Die Bundesregierung plant alle gesetzgebungs- und beihilferechtlichen Verfahren des Sofortprogramms bis Ende 2022 abgeschlossen zu haben. Der Kabinettsbeschluss soll bis Ende Juni bzw. Anfang Juli 2022 erfolgen; die Veröffentlichung des finalen Referentenentwurfs ist noch nicht datiert. Will man aber noch – wie angekündigt – eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung vor Verabschiedung des Kabinettsbeschlusses durchführen, kann dieser nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Der erste Entwurf zum Klimaschutz-Sofortprogramm der Ampelkoalition gibt als ambitioniertes Programm eine klare Fahrtrichtung vor. Dennoch ist der Entwurf an vielen Stellen eher knapp gefasst und lässt einige Fragen offen.

Neben den vorstehend dargestellten Maßnahmen bzw. Vorhaben enthält das Sofortprogramm auch Planungen der Bundesregierung für die Bereiche Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Landnutzung und Forstwirtschaft und Abfallwirtschaft sowie zur Gestaltung einer sozial gerechten Transformation.

Wir werden die anstehenden Entwicklungen weiterhin eng begleiten und analysieren, um Sie tagesaktuell informieren zu können. Gerne unterstützen wir Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Interessen und der Umsetzung Ihrer Nachhaltigkeits- und Versorgungskonzepte. Sprechen Sie uns zu den aufgeführten Themenkomplexen jederzeit gerne an!

Neues aus Europa

EU-Umweltausschuss stellt Forderungen zur Reform des europäischen Emissionshandels vor

Der Umweltausschuss der Europäischen Union hat über die Überarbeitung des europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) abgestimmt. Demnach soll der Senkungspfad ambitionierter ausfallen, um das Reduktionsziel für 2030 zu erreichen. Der Emissionshandel für Verkehr und Gebäude (ETS 2) soll ab dem Jahr 2026 starten. Zunächst sollen nur gewerbliche Gebäude und Sektoren in den Anwendungsbereich fallen.

Der EU ETS ist ein wichtiger Baustein des „Fit for 55“ Pakets. Damit das Ziel, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu beschränken, erreicht werden kann, soll die Reduktion der Emissionszertifikate bis 2030 jährlich um 0,1 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr steigen. Als Ausgangsniveau sollen 4,2 % im Jahr nach Inkrafttreten dienen. Weiterhin wurde vorgeschlagen, die Verbrennung von kommunalen Abfällen ab 2026 in den Emissionshandel einzuführen. Darüber hinaus sollen Anreize für Effizienz gesetzt werden („Bonus-Malus-System“), indem die effizientesten Anlagen in einem Sektor zusätzliche kostenlosen Zertifikate erhalten, während umgekehrt Verfehlungen zum Entzug der kostenlosen Zertifikate führen können.

Außerdem ist die Ausdehnung des Emissionshandels auf den Seeverkehr geplant. Auch hier soll eine schrittweise Einführung erfolgen: Zunächst sollen bis 2024 die Emissionen aus dem innereuropäischen Verkehr zu 100 % erfasst werden. Ab 2024 bis Ende 2026 folgen dann 50 % der Emissionen aus dem außereuropäischen Verkehr in die bzw. aus der EU. Die Emissionen aus Reisen sollen ab 2027 zu 100% erfasst werden, Ausnahmen für Nicht-EU-Länder sind geplant. Insgesamt könnten nicht nur CO₂, sondern auch andere Treibhausgasemissionen wie z.B. Methan oder Stickstoffoxide relevant werden. Ein Großteil der Einnahmen aus den Zertifikat-Versteigerungen soll in einen Meeresfonds für die Unterstützung eines klimafreundlichen EU-Seeverkehrssektor fließen.

Kostenlose Zertifikate sollen bereits ab 2026 schrittweise abgeschafft werden.

Für den Gebäude- und Verkehrssektor soll ab dem 1. Januar 2025 der sog. ETS 2 eingeführt werden. Private sollen allerdings erst nach einer Analyse und frühestens ab 2029 einbezogen werden, damit die Belastung der Bevölkerung nicht zu groß wird. Vorgeschlagen wurde zudem eine Preisobergrenze von 50 Euro. Die

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RA'in Theresa Stollmann
Tel.: +49 211 981-7871
theresa.stollmann@pwc.com

Einnahmen aus dem ETS 2 sollen in den sozialen Klimafonds fließen, der wiederum Familien mit einem geringen Einkommen entlasten soll.

Weiterhin wurde ein Modernisierungsfonds zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Modernisierung der Energiesysteme in weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Allerdings sollen nur solche Mitgliedstaaten eine Förderung erhalten, die rechtsverbindliche Ziele für die Klimaneutralität bis 2050 sowie Dekarbonisierungsmaßnahmen festgelegt haben. Auch die Rechtsstaatlichkeit soll eine Fördervoraussetzung sein. Darüber hinaus soll der Etat des Innovationsfonds, der zudem in „Klima-Investitionsfonds“ umbenannt werden soll, erhöht werden.

Das Europäische Parlament wird sich Anfang Juni mit dem Bericht des Unterausschusses beschäftigen und darüber abstimmen, anschließend werden die Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten aufgenommen.

Bei Fragen zum europäischen oder nationalen Emissionshandel kommen Sie jederzeit gerne auf uns zu.

Neues aus der Verwaltung

Deutsche Emissionshandelsstelle überarbeitet Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen

Mit Datum vom 19.05.2022 hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) ihren maßgeblichen Leitfaden für den nationalen Emissionshandel (nEHS) aktualisiert. Dies wurde bereits im Rahmen der Informationsveranstaltung am 10.05.2022 angekündigt. Die Präsentationen der Veranstaltung können ebenso wie der Leitfaden auf der Website der DEHSt heruntergeladen werden.

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RA'in Theresa Stollmann
Tel.: +49 211 981-7871
theresa.stollmann@pwc.com

In Bezug auf den Leitfaden ist insbesondere auf das neu eingefügte Kapitel 7 hinzuweisen, das sich mit dem Emissionsbericht und dem Bericht zur „Benennung der Einlagerer“ beschäftigt. Inverkehrbringer, die nach § 7 Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) verpflichtet sind, bis zum 31.07.2022 einen Emissionsbericht für das Jahr 2021 abzugeben, sollten sich mit den Ausführungen auseinandersetzen und die Hinweise bei der Erstellung des Emissionsberichts beachten.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurde auch das nach dem derzeitigen Verordnungsstand angedachte Verfahren für die nachträgliche Kompensation von EU ETS-Anlagenbetreibern nach § 11 Abs. 2 BEHG erläutert. Nach dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV) sollen Anlagenbetreiber beim Umweltbundesamt Kompensationsanträge stellen können. Diese sollen jeweils bis zum 31.07. des auf das Abrechnungsjahr folgende Kalenderjahr gestellt werden. Für das Abrechnungsjahr 2021 kann das Umweltbundesamt durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger einen späteren Zeitpunkt für den Ablauf der Antragsfrist festlegen, sofern dies erforderlich ist. Über eventuelle Änderungen der Verordnung sowie das geplante Inkrafttreten werden wir Sie weiter informiert haben.

Bei Fragen zur Berichterstattung nach dem nationalen Emissionshandel oder dem Antragsverfahren nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 BEHG melden Sie sich gerne bei uns.

Service

Veranstaltungen

Webcast zum Energiekostendämpfungsprogramm

9. Juni 2022, 11 bis 12 Uhr, Webcast

Die Strom- und Erdgaspreise sind in den vergangenen Wochen in bislang unbekannte Höhe gestiegen, teilweise haben sie sich vervielfacht. Für viele Unternehmen ergeben sich daraus existenzielle Fragen; besonders hart treffen die Konsequenzen die energieintensive Industrie.

Die Bundesregierung hat aus diesem Grunde Anfang April 2022 einen Schutzschild für vom Krieg betroffene Unternehmen beschlossen, welcher im Zentrum insbesondere die Gewährung von Zuschüssen, Krediten und Bürgschaften beinhaltet.

In den vergangenen Wochen haben sich insofern die Rahmenbedingungen, unter denen z.B. Zuschüssen gewährt werden weiter konkretisiert. Nach unseren Erfahrungen geht es für viele Unternehmen nun darum, die neu geschaffenen Unterstützungsmöglichkeiten schnell in Anspruch nehmen zu können, damit Entlastungen kurzfristig ihre Wirkung entfalten können.

In unserem Webcast am Donnerstag, den 9. Juni 2022, 11:00-12:00 Uhr stellen wir Ihnen die Voraussetzung vor, unter denen Zuschüsse, aufgrund explodierender Energiepreise, Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme oder KfW-Kreditprogramme genutzt werden können. Außerdem gehen wir auf den Umfang der jeweiligen Unterstützungsmaßnahme ein und erläutern, welche verfahrensseitigen Schritte zu beachten sind. Wir gehen dabei auf die Entwicklungen und Diskussionen der vergangenen Wochen ein, zeigen Praxislösungen auf und gehen auf Ihre Fragen ein.

Unter folgendem [Link](#) können Sie sich zum Webcast anmelden. Wir würden uns freuen, Sie zu unserem Webcast begrüßen zu dürfen! **Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei** Sophie Gelhaus Tel.: +49 211 981-2502, sophie.gelhaus@pwc.com.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

RA Michael Küper
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Rain Alexandra Ufer
Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

RA Michael Küper, M.Sc.
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2022 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de